

**Gesetz  
über die Niederlassung und den  
Aufenthalt der Schweizer**

Vom 8. März 1983

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung sowie §§ 16 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

**A. Meldepflicht**

**§ 1**

<sup>1</sup> Schweizer, die in eine Gemeinde zuziehen oder in ihr umziehen, haben Grundsatz dies innert 8 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Beim Wegzug haben sie sich vorher abzumelden.

<sup>3</sup> Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, den Zu- und Wegzug von Mietern und Logisnehmern zu melden.

**§ 2**

Von der Meldepflicht ist befreit, wer Ausnahmen

- a) sich vorübergehend und nicht länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält,
- b) sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital oder Pflegeheim aufhält,
- c) in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht wird.

**B. Meldestelle****§ 3**Einwohner-  
kontrolle

In jeder Gemeinde besteht eine Einwohnerkontrolle. Sie nimmt die Meldungen entgegen und bewahrt die Schriften auf. Sie führt ein Register, das Bestand, Entwicklung, Veränderungen sowie Struktur der Bevölkerung wiedergibt und mit den Registern der anderen Gemeinden vergleichbar ist.

**§ 4**

Datenerhebung

Die Einwohnerkontrolle kann den Schweizer Bürger bei der Anmeldung zur Person befragen, soweit die Angaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig sind.

**§ 5**Datenschutz im  
Bereich Ein-  
wohnerkontrolle

<sup>1</sup> Jedermann kann in die ihn betreffenden Registerangaben Einsicht nehmen und in begründeten Fällen ihre Berichtigung oder Löschung verlangen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle kann Daten über Name, Vorname, Alter, Bürgerort, Beruf und Adresse einer Person oder Personengruppe an Dritte weitergeben, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

<sup>3</sup> Jedermann kann aus wichtigen Gründen verlangen, dass die ihn betreffenden Registerangaben nicht weitergegeben werden.

<sup>4</sup> Die systematisch geordnete Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist unzulässig.

<sup>5</sup> Die Erteilung von Auskünften an Behörden und Amtsstellen bleibt vorbehalten.

**C. Schriften****§ 6**

Heimatschein

<sup>1</sup> Jeder Schweizer hat nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften<sup>1)</sup> Anspruch auf einen Heimatschein.

<sup>2</sup> Mit dem Heimatschein wird das Bürgerrecht des Schweizer nachgewiesen.

---

<sup>1)</sup> Bundesrätliche Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 (SR 143.12); Kantonale Verordnung über den Heimatschein vom 1. Juni 1981 (SAR 123.131).

**§ 7**

<sup>1</sup> Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Heimatausweis

<sup>2</sup> Mit dem Heimatausweis erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

**§ 8**

Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niederlässt, hat den Heimatschein zu hinterlegen. Hinterlegung des Heimatscheines

**§ 9**

Wer sich vorübergehend in einer Gemeinde aufhält oder die wöchentliche Freizeit regelmässig bei seinen Angehörigen in einer anderen Gemeinde zubringt, hat den Heimatausweis zu hinterlegen. Hinterlegung des Heimatausweises

**§ 10**

Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung des Heimatscheines im Niederlassungsausweis, jene des Heimatausweises im Aufenthaltsausweis. Empfangsbestätigung

**§ 11**

Der Bezug von Gebühren wird durch Dekret <sup>1)</sup> geregelt. Gebührenbezug

**§ 12**

Wer der Meldepflicht gemäss § 1 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder die Schriften trotz Aufforderung nicht hinterlegt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 200.– bestraft. Strafen

**§ 13**

<sup>1</sup> Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften. Rückgabe

<sup>2</sup> Der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweis ist dabei zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die Schriftensperre im Strafverfahren <sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710).

<sup>2)</sup> § 83 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 (SAR 251.100).

**D. Schlussbestimmungen****§ 14**

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Führung der Kontrollen und Register, die Erhebung und den Schutz von Daten sowie die Ausgestaltung der Ausweise.

**§ 15**Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Durch dieses Gesetz sind aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Niederlassung vom 13. Dezember 1907<sup>1)</sup>,
- b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung vom 30. Juni 1908<sup>2)</sup>,
- c) die Verordnung über die Führung der Kontrolle der Niedergelassenen vom 31. Oktober 1930<sup>3)</sup>,
- d) § 82 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968<sup>4)</sup>.

**§ 16**Inkrafttreten,  
Publikation

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Juni 1983.*

*Inkrafttreten: 1. Mai 1984<sup>5)</sup>*

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 1 S. 571

<sup>2)</sup> AGS Bd. 1 S. 584

<sup>3)</sup> AGS Bd. 2 S. 428

<sup>4)</sup> AGS Bd. 7 S. 221

<sup>5)</sup> RRB vom 16. April 1983 (AGS Bd. 11 S. 191).